

## **Satzung der Volkshochschule Puchheim e.V.**

**vhs Puchheim e.V.**

Am Grünen Markt 7

82178 Puchheim

Fon +49 (0) 89 / 803710

Fax +49 (0) 89 / 802629

info@vhs-puchheim.de

www.vhs-puchheim.de

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Puchheim e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Puchheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Der gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Verein dient der Jugend- und Erwachsenenbildung.
- (2) Er bietet allen Bevölkerungsschichten Bildung zu sozialverträglichen Konditionen an.
- (3) Mit seinen Bildungsangeboten vermittelt der Verein vielfältige Informationen, Qualifikationen und Orientierungen für eine aktive und kompetente Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, vom Verein angestellte Personen jedoch nicht.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
- (3) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig wird. Bei einer Aufnahme während des Kalenderjahres wird er sofort zur Zahlung fällig.

- (4) Mitglieder können einen Rabatt auf die Kursgebühren erhalten, dessen Höhe von der Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand festgesetzt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Anstellung im Verein. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (6) Bei Verletzung der Pflichten eines Mitglieds, z.B. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz einmaliger Mahnung, oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder den Vereinszweck kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (7) Der Verein hat eine Mitgliederliste zu führen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) einzuladen ist.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Bei Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt, der die Wahl durchführt.
- (6) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 2 (Vereinszweck) bedürfen mindestens einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder. Wird bei der Mitgliederversammlung die notwendige Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder nicht erreicht, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, bei der die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Beisitzer
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Behandlung von Anträgen, die eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, und Beschlussfassung darüber
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten, vom Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Aufgabenbereiche und Rechtsstellung legt eine Geschäftsordnung fest, die der Vorstand beschließt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (7) Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Außerdem haben sie die Möglichkeit, an Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule Puchheim kostenfrei teilzunehmen, sofern die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Davon ausgenommen sind Reiseveranstaltungen und Sachkosten.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

## § 7 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsperiode des Vorstands.
- (2) Deren Aufgaben sind die Prüfung der Rechnungen und der Kassen des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor.

In der vorliegenden Satzung wird aufgrund der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind jedoch geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 8 Beisitzer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer für die Amtsperiode des Vorstands.
- (2) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand beratend. Zu diesem Zweck können sie an Vorstandssitzungen teilnehmen. Dabei haben sie kein Stimmrecht. Außerdem übernehmen sie nach Absprache vom Vorstand übertragene Aufgaben.
- (3) Als Anerkennung haben die Beisitzer die Möglichkeit, an Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule Puchheim kostenfrei teilzunehmen, sofern die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Davon ausgenommen sind Reiseveranstaltungen und Sachkosten.

## **§ 9 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Vorstand bestimmt Anzahl der Kuratoriumsmitglieder und beruft diese für die jeweilige Amtsperiode des Vorstands.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder des Kuratoriums mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

## **§10 Finanzen des Vereins**

- (1) Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Puchheim oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zuzuführen hat

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. Mai 2018 beschlossen.

---